

Fragen & Antworten

Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung der Nachbarschaftshilfe in der Pflege im Land Brandenburg

1. Was ist Nachbarschaftshilfe in der Pflege?

Antwort: Nachbarschaftshilfe in der Pflege ist ein spezielles Angebot zur Unterstützung im Alltag für pflegebedürftige Menschen. Anspruch darauf haben alle in der Häuslichkeit versorgten pflegebedürftigen Personen.

Nachbarschaftshilfe leistet einen wichtigen Beitrag dafür, dass pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Sie wird ausschließlich von ehrenamtlich engagierten Einzelpersonen erbracht, die sich dafür gemäß der Brandenburgischen Angebotsanerkennungsverordnung beim Landesamt für Soziales und Versorgung registrieren lassen müssen. Nach der Registrierung kann für die geleistete Nachbarschaftshilfe eine Aufwandsentschädigung über den so genannten Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person abgerechnet werden.

2. Welche Personen können als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer tätig sein?

- Antwort: Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer kann sein, wer:
- mit der pflegebedürftigen Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist
- mit der pflegebedürftigen Person nicht in einer häuslichen Gemeinschaft lebt,
- nicht zugleich für die pflegebedürftige Person als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI tätig ist,
- eine Schulung über Grund- und Notfallwissen nachweist oder bei entsprechender beruflicher Qualifikation bzw. einem Nachweis über den Besuch eines Pflegekurses an einer Informationsveranstaltung zur Nachbarschaftshilfe teilgenommen hat,
- beim Landesamt für Soziales und Versorgung registriert worden ist.

3. Gibt es besondere Anforderungen bei der Unterstützung von pflegebedürftigen Kindern oder Jugendlichen?

Antwort: Wenn pflegebedürftige Kinder oder Jugendliche unterstützt werden sollen, ist bei der Beantragung der Registrierung und danach alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches keine rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten ausweist, die in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgezählt sind.

4. Wie viele pflegebedürftige Personen können durch eine Nachbarschaftshelferin und Nachbarschaftshelfer unterstützt werden?

Antwort: Es dürfen maximal zwei Personen im gleichen Zeitraum unterstützt werden.

5. Welche Unterstützung dürfen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erbringen?

Antwort: Es dürfen Unterstützungsleistungen mit niedrigschwelligem Charakter erbracht werden. Das sind u.a.:

- Begleitung – insbesondere bei Arztbesuchen, Behördengängen, Spaziergängen
- Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfen
- Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, beim Vorlesen
- Anregung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten und beim Aufbau bzw. bei der Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten
- gemeinsame Beschäftigungen (z.B. leichte Bewegungsübungen, Gesellschaftsspiele, Gedächtnistraining)

6. Gibt es ein Mindestalter, um Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer zu werden?

Antwort: Es gibt keine Altersbeschränkung. Es handelt sich bei der Nachbarschaftshilfe um ein ehrenamtliches Engagement. Bei der Art, der Dauer und dem Zeitpunkt des Tätigwerdens ist darauf zu achten, dass Jugendliche nicht überfordert werden.

7. Kann ich Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer in Brandenburg werden, wenn ich in einem angrenzenden Bundesland wohne?

Antwort: Ja, das ist möglich. Bei der Nachbarschaftshilfe wird von einem besonderen Näheverhältnis zwischen pflegebedürftiger und helfender Person ausgegangen. Dies kann auch vorliegen, wenn die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer in einem angrenzenden Bundesland wohnt. Wichtig ist, dass die pflegebedürftige Person, für die die Leistung erbracht wird, in Brandenburg wohnt.

8. Wie werde ich Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer in der Pflege im Land Brandenburg?

Antwort: Um Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer in der Pflege im Land Brandenburg zu werden, müssen Sie sich beim Landesamt für Soziales und Versorgung registrieren. Das Formular zur Registrierung finden Sie auf der Seite des Landesamtes für Soziales und Versorgung.

Voraussetzung für die Registrierung ist der Besuch einer Schulung zur Nachbarschaftshilfe von sechs Zeitstunden. Mit der Teilnahmebescheinigung dieser Schulung können Sie sich registrieren lassen.

Falls Sie bereits entsprechende berufliche Qualifikationen und Kenntnisse nachweisen oder einen Pflegekurs nach § 45 SGB XI von mindestens sechs Zeitstunden absolviert haben, entfällt die Pflicht, eine Schulung zu besuchen. In diesem Fall ist lediglich die Teilnahme an einer zweistündigen Informationsveranstaltung zur Nachbarschaftshilfe erforderlich.

Informationen zu Schulungen und Informationsveranstaltungen finden Sie ebenfalls auf der Webseite www.nachbarschaftshilfe-brandenburg.de

Wenn Sie pflegebedürftige Kinder und Jugendliche unterstützen möchten, müssen Sie zusätzlich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bei der Registrierung vorlegen.

9. Besteht für meine ehrenamtliche Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer ein Versicherungsschutz?

Antwort: Registrierte ehrenamtliche Nachbarschaftshelferinnen oder Nachbarschaftshelfer sind im Rahmen der bestehenden Haftpflicht- und Unfall- Sammelverträge des Landes Brandenburg grundsätzlich mitversichert. Zu beachten ist, dass die Haftpflicht- Versicherung des Landes subsidiär greift. Dies bedeutet, dass eine ggf. privat abgeschlossene Haftpflicht- Versicherung der Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers vorleistungspflichtig ist.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:
<https://mgs.brandenburg.de/mgs/de/themen/soziales/schutz-im-ehrenamt/>

Bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1-4, 32758 Detmold
Telefon: 05231 603-6112, Telefax: 05231 603-197
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de, Internet: www.ecclesia.de

10. Wie gehe ich vor, wenn ein Schaden eingetreten ist?

Antwort: Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Ecclesiastraße 1-4, 32758 Detmold

Telefon: 05231 603-6112, Telefax: 05231 603-197

E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de, Internet: www.ecclesia.de

Bitte füllen Sie das Formular zur Schadensanzeige zur Haftpflicht-Versicherung und/oder zur Unfall-Versicherung aus. Die Formulare finden Sie folgend. Bitte legen Sie außerdem Ihren Nachweis zur Registrierung als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer bei.

Formular Schadensanzeige zur Haftpflicht-Versicherung (für Sie verkürzter Link):

www.h7.cl/1mSEa

Formular Schadensanzeige zur Unfall-Versicherung (für Sie verkürzter Link):

www.h7.cl/1mSEI

Schulung der Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer in der Pflege

11. Welche Schulung muss die Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer absolvieren?

Antwort: Vor der Registrierung muss die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer eine Schulung zur Vermittlung von Grund- und Notfallwissen im Umfang von sechs Zeitstunden besucht haben.

Falls entsprechende berufliche Qualifikationen und Kenntnisse oder der Besuch eines Pflegekurses nach § 45 SGB XI von mindestens sechs Zeitstunden nachgewiesen werden können, ist es ausreichend, eine zweistündige Informationsveranstaltung zu besuchen. Nähere Informationen erhalten Sie dazu in der Antwort der folgenden Frage.

12. In welchen Fällen ist der Besuch einer Informationsveranstaltung ausreichend?

Antwort: Eine Nachbarschaftshelferin oder ein Nachbarschaftshelfer kann anstelle der Schulung zur Vermittlung von Grund- und Notfallwissen (sechs Zeitstunden) eine Informationsveranstaltung für Nachbarschaftshilfe in Präsenz oder onlinebasiert (zwei Zeitstunden) besuchen, wenn berufliche Qualifikationen und Kenntnisse oder der Besuch eines Pflegekurses nach § 45 SGB XI mit einem Mindestumfang von sechs Zeitstunden nachgewiesen werden können.

Welche beruflichen Qualifikationen und Kenntnisse bzw. Pflegekurse unter diese Regelung fallen, können Sie der folgenden Auflistung entnehmen. Die entsprechenden Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Teilnahmebescheinigungen etc.) müssen bei der Beantragung/Registrierung als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer vorgelegt werden.

13. Wie kann man sich zu den Schulungen und Informationsveranstaltungen anmelden?

Antwort: Die Anmeldung erfolgt direkt bei den jeweiligen Schulungsanbietern. Einen Überblick über alle aktuellen Termine finden Sie unter:

www.nachbarschaftshilfe-brandenburg.de/#sec_schulungen

Von dort gelangen Sie direkt zu den Anmeldeseiten der Anbieter.

14. Sind die Schulungen und Informationsveranstaltungen kostenlos?

Antwort: Es werden für die Nachbarschaftshelferin oder den Nachbarschaftshelfer kostenfreie Schulungen angeboten. Die aktuellen Schulungstermine finden Sie online auf www.nachbarschaftshilfe-brandenburg.de

15. Ist es notwendig, nach meiner Registrierung einen Aufbaukurs zu absolvieren?

Antwort: Nein, ein Aufbaukurs ist nicht vorgesehen.

16. Wie erfolgt die Abrechnung der erbrachten Unterstützungsleistungen?

Antwort: Je nach Kassenzugehörigkeit der pflegebedürftigen Person ist zur Abrechnung das jeweilige Formular durch die Nachbarschaftshelferin oder den Nachbarschaftshelfer auszufüllen. Es beinhaltet den Nachweis über die erbrachte Unterstützung und die Rechnung.

Die unterstützte pflegebedürftige Person bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass die Angaben zu den erbrachten Leistungen korrekt sind.

Es gibt zwei Möglichkeiten zu Abrechnung:

1. Die unterstützte pflegebedürftige Person erteilt das Einverständnis, dass die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer direkt mit der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person abrechnen darf. Dieser Weg sollte bevorzugt werden, da es bei den Pflegekassen in der Regel bereits Verfahren gibt, mit denen diese Form von Abrechnungen effizienter und damit schneller bearbeitet werden kann.

2. Die unterstützte pflegebedürftige Person zahlt die Aufwandsentschädigung zunächst selbst an die Nachbarschaftshelferin oder den Nachbarschaftshelfer und lässt sich die Kosten der erbrachten Unterstützungsleistung von seiner/ihrer Pflegekasse erstatten.

In diesem Fall

- wird das Kästchen mit der Abtretungserklärung nicht angekreuzt.
- wird im Adressfeld die Adresse der pflegebedürftigen Person eingetragen.
- wird das Formular von der pflegebedürftigen Person zusammen mit einem formlosen Schreiben mit der Bitte um Kostenerstattung bei der jeweiligen Pflegekasse eingereicht. Einige Pflegekassen besitzen für diese Erstattungsanträge eigene Formulare. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre Pflegekasse.

Nähere Informationen zur Abrechnung werden in der Schulung bzw. Informationsveranstaltung vermittelt.

Bitte beachten Sie auch die Antwort auf die Frage „Was ist ein Institutionskennzeichen (IK) und wie beantrage ich es?“

[Download Abrechnungsformular AOK, BKK, ikk, Knappschaft](#)

[Download Abrechnungsformular Ersatzkassen \(TK, Barmer, DAK, KKH, hkk, HEK\), SVLFG](#)

17. Was ist ein Institutionskennzeichen (IK) und wie beantrage ich es?

Antwort: Wenn die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer direkt mit der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person abrechnet, ist ein Institutionskennzeichen (IK) eine große Erleichterung. Das IK trägt maßgeblich dazu bei, dass der Abrechnungsprozess bei der Pflegekasse beschleunigt wird. Das IK ist nur einmalig zu beantragen und kann dann für die Abrechnung mit jeder Pflegekasse genutzt werden.

Wenn die pflegebedürftige Person bei der AOK Nordost, BKK, ikk oder Knappschaft versichert ist, ist eine Abrechnung durch eine Nachbarschaftshelferin oder einen Nachbarschaftshelfer nur mit einem Institutionskennzeichen möglich. Bitte senden Sie die Abrechnung erst, wenn Sie ein IK haben, an die Pflegekasse.

Wenn die pflegebedürftige Person bei den Ersatzkassen (TK, Barmer, DAK, KKH, hkk, HEK) oder der SVLFG versichert ist, ist eine Abrechnung durch eine Nachbarschaftshelferin oder einen Nachbarschaftshelfer mit dem Institutionskennzeichen oder mit der Angabe einer Bankverbindung möglich.

Das Institutionskennzeichen wird von der Nachbarschaftshelferin oder dem Nachbarschaftshelfer bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE- IK) einmalig beantragt.

Folgendes Formular ist dafür notwendig:

[erfassungsbeleg.pdf](#)

[Erläuterungen zum Erfassungsbeleg Institutionskennzeichen](#)

Nach Ihrem Antrag erhalten Sie ein Schreiben von der ARGE IK mit der Bitte,

- die Angaben in diesem Schreiben auf Richtigkeit zu prüfen.
- die Unterlagen an die ARGE IK zurückzusenden.

Danach schickt Ihnen die ARGE IK Ihr Institutionskennzeichen.

Wichtiger Hinweis: Sollten sich Ihre Kontaktdaten oder Ihre Bankverbindung ändern, denken Sie bitte immer daran, die ARGE IK darüber zu informieren.

Nähere Informationen werden in der Schulung bzw. Informationsveranstaltung vermittelt.

18. Ab wann ist die Abrechnung der Aufwandsentschädigung möglich?

Antwort: Sie können erst dann abrechenbare Leistungen erbringen, wenn Sie als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer beim Landesamt für Soziales und Versorgung registriert wurden. Das Datum der Registrierung wird im Bescheid des Landesamtes für Soziales und Versorgung genannt.

19. Kann der gesamte Entlastungsbetrag (§45b SGB XI) für die Nachbarschaftshilfe in der Pflege eingesetzt werden?

Antwort: Ja, Sie können den gesamten Entlastungsbetrag einsetzen. Für pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 1 bis 5 steht monatlich ein Betrag von bis zu 131,00 EUR zur Verfügung. Es kann Situationen geben, in denen die pflegebedürftige Person den Entlastungsbetrag auch für Leistungen anderer Leistungserbringer einsetzt (z. B. Tagespflege, Kurzzeitpflege, Leistungen ambulanter Pflegedienste). Es wird empfohlen, die pflegebedürftige Person zu befragen, ob das Budget tatsächlich vollständig im Rahmen der Nachbarschaftshilfe verwendet werden soll.

Weitere Informationen zum Entlastungsbetrag werden in der Schulung bzw. Informationsveranstaltung vermittelt.

20. Kann man als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer eine Aufwandsentschädigung erhalten?

Antwort: Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese darf umgerechnet auf die Anzahl der geleisteten Stunden die Höhe von zehn Euro pro Stunde nicht überschreiten.

21. Ist die Aufwandsentschädigung für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer steuerpflichtig?

Antwort: Die Aufwandsentschädigung muss in voller Höhe im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt angegeben werden. Dies gilt auch, wenn sie im Ergebnis steuerfrei ist.

Steuerfrei ist die Aufwandsentschädigung, wenn durch die Nachbarschaftshilfe

1. pflegerische Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung erbracht werden und
2. eine „sittliche Pflicht“ gegenüber der pflegebedürftigen Person erfüllt wird.

Von einer „sittlichen Verpflichtung“ geht die Finanzverwaltung dann aus, wenn

1. nicht mehr als zwei pflegebedürftige Personen betreut werden und
2. die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer dafür nicht mehr erhalten, als von der Pflegeversicherung erstattet wird (Entlastungsbetrag 131€).

22. Wird die Aufwandsentschädigung auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende (ehem. Bürgergeld) angerechnet?

Antwort: Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II beziehen und Nachbarschaftshilfe leisten, haben die dafür erhaltene Aufwandsentschädigung als Einkommen beim Jobcenter anzugeben. Diese ist als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Grundabsetzungsbetrag in Höhe von monatlich 100 Euro nach § 11b Abs. 2 SGB II und einen Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II übersteigt. Bitte nehmen Sie eine Beratung beim Jobcenter dazu in Anspruch.

23. Warum können pflegende Angehörige den Entlastungsbetrag nicht nutzen?

Antwort: Das Pflegeversicherungsgesetz sieht ausdrücklich vor, dass der Entlastungsbetrag nur abgerufen und erstattet werden kann, wenn er für bestimmte qualitätsgesicherte Angebote eingesetzt wurde. Eines dieser Angebote kann nun auch die registrierte Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer sein.

Dabei ist es wichtig, dass mit Unterstützungsangeboten, die über den Entlastungsbetrag finanziert werden können, pflegende Angehörige tatsächlich entlastet werden. Somit ist es nicht im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes, dass die Unterstützungsleistung von pflegenden Angehörigen selbst erbracht wird und sie dafür das Geld erhalten.

24. Wenn die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer berufstätig ist: Muss dem eigenen Arbeitgeber diese „Nebentätigkeit“ zu melden?

Antwort: Das liegt in der Verantwortung der Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfer und ist je nach Arbeitsvertrag unterschiedlich.

Wo erhält man Beratung und Informationen zur Nachbarschaftshilfe in der Pflege?

25. Gibt es Informationen im Internet?

Antwort: Alle Informationen zur Nachbarschaftshilfe in der Pflege im Land Brandenburg finden Sie auf dieser Webseite www.nachbarschaftshilfe-brandenburg.de.

26. Gibt es eine telefonische Beratung?

Antwort: Ja, Sie können sich telefonisch beraten lassen unter der Nummer 0331-23160-709.

Die Beratung ist aktuell zu folgenden Zeiten erreichbar:

- Mittwoch, Donnerstag und Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
- Montag und Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet oder Sie schreiben eine E-Mail an info@fapiq-brandenburg.de.

27. Kann man sich vor Ort in den Landkreisen und kreisfreien Städten beraten lassen?

Antwort: Die Landkreise und kreisfreien Städte können sogenannte „Servicepunkte“ aufbauen. Dort können sich potenzielle Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer sowie pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige beraten lassen. Diese Servicepunkte werden als zentrale Anlaufstellen für die Nachbarschaftshilfe in der Pflege ausgebaut. Der Aufbau erfolgt schrittweise im Laufe des Jahres 2026. Eine Auflistung aller aktuell vorhandenen Servicepunkte wird veröffentlicht.

28. Ist eine Vermittlung von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern zu pflegebedürftigen Menschen geplant?

Antwort: Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Nachbarschaftshilfe aus einer bereits bestehenden persönlichen Verbindung entsteht.

Eine Vermittlung kann nachvollziehbarerweise auf der Ebene des Landes nicht erfolgen. Ob eine niedrighschwellige Form der Vermittlung vor Ort möglich ist, kann bei den sich in Aufbau befindenden Servicepunkten in den Landkreisen und kreisfreien Städten oder den weiteren Strukturen von „Pflege vor Ort“ erfragt werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sich einem Helferkreis anzuschließen bzw. bei einem Helferkreis nachzufragen, ob eine Unterstützung möglich ist.